



Grundsätzlicher Kommentar: Viele lange erforderliche energiewirtschaftliche Änderungen wurden nachgepflegt – Viele industriepolitische Themen wurden leider nicht aufgearbeitet.

Eine genaue Auswertung folgt – Wir sind für Ihre Hinweise auf wesentliche Stellen in den folgenden Gesetzesentwürfen im Hinblick auf das anstehende parlamentarische Verfahren dankbar:

Kabinettsbeschluss Osterpaket

- das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)
- das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)

Änderungen auch für:

- das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)
- weitere Gesetze und Verordnungen im Energierecht.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Prämissen:

Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 bei ca. 42 %, Verdopplung in weniger als einem Jahrzehnt auf 80%

Anstieg Strombedarf durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung): Bruttostromverbrauch von 750 TWh 2030 (vorher 715 TWh) 80-Prozent-Ausbauziel: Stromerzeugung aus EE von 240 TWh auf 600 TWh im Jahr

EEG 2023: Inländische Stromerzeugung 2035 nahezu Treibhausgasneutral – nahezu vollständig durch EE

Erreichung Ausbauziel für 2030:

- Windenergie an Land: 10 GW pro Jahr (2030 rund 115 GW installiert)
- Solarenergie 22 GW pro Jahr (2030 rund 215 GW Solar-Leistung installiert)
- Windenergie auf See (2030 rund 30 GW installiert)

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen: Nutzung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die grenzüberschreitende Kooperation mit den Nachbarstaaten bei der Förderung der erneuerbaren Energien werden gesetzlich weiterentwickelt.

WAB e.V.



Der Finanzierungsbedarf für die Erneuerbaren Energien wird künftig aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ ausgeglichen und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet. (Refinanzierung: Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel: Stromverbraucher entlastet und die Sektorenkopplung gestärkt. Die Umstellung der Finanzierung des EEG-Förderbedarfs wird rechtstechnisch dadurch umgesetzt, dass entsprechend hohe Zuschüsse aus dem Energie- und Klimafonds auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber geleistet werden.)

Keine Umlagen mehr auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt.

Die übrigen Begünstigungen bei den verbleibenden Umlagen werden im Energie-Umlagen-Gesetz vereinheitlicht und vereinfacht.

Lieferung von Herkunftsnachweisen wird vereinfacht.

Weitergehende Maßnahmen werden parallel für die nächste EEG-Novelle vorbereitet, die für das Jahr 2023 geplant ist. In der nächsten Novelle werden zusätzliche wichtige Themen adressiert, z.B. Verbesserungen beim Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Diese Themen wird die Bundesregierung im Laufe dieses Jahres fachlich aufbereiten und in einem Stakeholder-Dialog mit der Branche diskutieren. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch außerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, und sie treibt zusätzlich parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren die grenzüberschreitende Kooperation mit den Nachbarstaaten auch in der konkreten Umsetzung voran, insbesondere im Bereich Wind auf See.

Für Wind an Land:

Wesentliche Hemmnisse bei der Windenergie an Land werden durch gesonderte Gesetzgebungsverfahren abgebaut.

Zahl der Gebotstermine wird erhöht und verstetigt. Das Referenzertragsmodell wird weiterentwickelt.

Bürgerenergiegesellschaften werden von den Ausschreibungen ausgenommen.

Ausschreibungen generell auf vier Gebotstermine pro Jahr angehoben und verstetigt: Künftig findet alle drei Monate ein Gebotstermin statt.

Die Degression des Höchstwerts in den Ausschreibungen wird in den Jahren 2023 und 2024 ausgesetzt.

EEG 2023 regelt, dass die jährlichen Ausschreibungsmengen bei Windenergie an Land, die ab dem Jahr 2023 nicht bezuschlagt werden, im Folgejahr wieder ausgeschrieben werden.



Seit dem Jahr 2017 ist der Höchstwert von 7,0 Cent/kWh auf heute 5,88 Cent/kWh gesunken, eine Reduzierung um 16 Prozent innerhalb von fünf Jahren. Mit dem Höchstwert in Höhe von 5,88 Cent/kWh dürften weiterhin wirtschaftliche Gebote für alle grundsätzlich geeigneten Standorte möglich sein.

2030 – Ausschreibungsziel 115 GW

2040 – Ausschreibungsziel 160 GW

Wind an Land Gesetz folgt

Wasserstoff:

Weitere innovative Konzepte sollen in einem zusätzlichen Ausschreibungssegment gefördert werden: Auf Basis einer neuen Verordnung sollen Anlagenkombinationen aus EE mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung gefördert werden, um die erneuerbare Erzeugung zu verstetigen und deren Speicherung in Wasserstoff und Rückverstromung zu erproben. Die Verordnung soll in diesem Jahr erlassen werden. Die Anforderungen an die Umlagenbefreiung für Grünen Wasserstoff werden an neue europarechtliche Vorgaben angepasst.

Wind auf See

- Ausbaziel: mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045
- Windenergie auf See zeichnet sich durch eine vergleichsweise stetige Stromerzeugung aus und weist hohe durchschnittliche Volllaststunden auf.
- Infrastruktur: Gemeinsame Verantwortung von Bund, Küstenländern und Übertragungsnetzbetreibern. Zur Schaffung bedarf es spezialisierter Arbeitskräfte, an denen weltweit ein hoher Bedarf besteht. Der Arbeitsmarkt für diese Arbeitskräfte ist global und die Zahl der zur Verfügung stehenden Kräfte begrenzt. Auch sind diese Arbeitskräfte sehr mobil. Für die Beschäftigung dieser überwiegend Drittstaatsangehörigen im deutschen Küstenmeer soll ein Zugang zum Arbeitsmarkt geschaffen werden, der ihre Beschäftigung unabhängig vom Nachweis einer Qualifikation ermöglicht. Auch die Tätigkeit als Leiharbeiterin und Leiharbeiter wird im Rahmen des gesetzlich zulässigen ermöglicht. Die Arbeitnehmerüberlassung ist weiterhin erlaubnispflichtig. Ebenso wird aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen auf hoher See und der Herausforderung der Rekrutierung auch die Tätigkeit aller sonstigen Besatzungsmitglieder der eingesetzten Schiffe ermöglicht.
- Der Flächenentwicklungsplan ist damit das zentrale Instrument zu einem möglichst optimierten Ausbau der Windenergie auf See. Dies ist möglich, weil BSH und BNetzA diesen Prozess in enger Abstimmung durchführen. Der Flächenentwicklungsplan legt



die zeitliche Reihenfolge der auszuschreibenden Flächen, die auf der Fläche zu installierende Leistung und die Verknüpfung der Flächen mit den Offshore-Anbindungsleitungen, die effizient ausgelastet werden, fest.

- Der Offshore-Dialog soll fortgesetzt werden.
- Das Ausschreibungsdesign für Windenergie auf See wird angepasst: Zentral voruntersuchte Flächen und für nicht zentral voruntersuchte Flächen

Zentral voruntersuchte Flächen: Zuschlag in der Ausschreibung an den Bieter mit dem geringsten anzulegenden Wert für einen Differenzvertrag (Contracts-for-Difference) mit zwanzigjähriger Laufzeit.

Der Zeitraum für die Gebotsabgabe wird auf vier Monate verkürzt.

Der Höchstwert wird im Zuge der Umstellung des Ausschreibungsdesigns auf Differenzverträge angepasst.

Sachkosten für die zentralen Flächenvoruntersuchungen von voraussichtlich ca. 78 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2022, ca. 82 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2023, ca. 69 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2024, ca. 54 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2025 und ca. 45 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2026. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung durch das BSH werden im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich ca. 78 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 werden voraussichtlich ca. 82 Millionen Euro benötigt, im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich ca. 69 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 54 Millionen Euro, im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich ca. 45 Millionen Euro. Dieser Mittelbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 20 Gigawatt auf mindestens 30 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung der Ziele von 40 Gigawatt bis 2035 und 70 Gigawatt bis 2045. Sofern die Netzanbindungskapazität einer Offshore-Anbindungsleitung nicht vollständig durch zugewiesene Netzanbindungskapazität oder Netzanbindungszusagen (EnWG) gebunden ist, kann die Bundesnetzagentur die auf der Offshore-Anbindungsleitung verbleibende Netzanbindungskapazität den an die Offshore-Anbindungsleitung angeschlossenen Windenergieanlagen auf See proportional zu ihrer zugewiesenen oder zugesagten Netzanbindungskapazität befristet zur zusätzlichen Nutzung zuweisen.

Ab 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. Juli ausgeschrieben.

Sicherheit bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung

Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt 1. für Ausschreibungen im Jahr 2023: 5,8 Cent pro Kilowattstunde und 2. für Ausschreibungen ab dem Jahr 2024: 5,4 Cent pro Kilowattstunde.

Wenn mehrere Gebotswerte zum niedrigsten Gebotswert für dieselbe ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, gibt die Bundesnetzagentur den Bietern dieser Gebote die Möglichkeit,



innerhalb einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist einen niedrigeren Gebotswert zu bieten. Gibt keiner der Bieter ein niedrigeres Gebot ab, entscheidet das Los.

(Kommentar: Es fehlen Qualitätskriterien – nur „Raise to the bottom“)

Nicht zentral voruntersuchte Flächen: Vergabe anhand qualitativer Kriterien, worunter ein Gebot für eine Zahlung fällt, an den Bieter mit der höchsten Punktzahl. Die Kriterien neben der Zahlung sind der Energieertrag, der umfassendste Abschluss von PPAs, die mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundene Schallbelastung und Versiegelung des Meeresbodens und die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter.

Die Prüfung und Bewertung der Gebote im Zuge der Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen soll nach Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung durch das BSH erfolgen. Für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf nicht zentral voruntersuchten Flächen werden Realisierungsfristen vorgegeben. Für Inhaber von Projekten vor Schaffung des WindSeeG wird die Kostenerstattung für ihre noch verwertbaren Daten auf nicht zentral voruntersuchte Flächen erweitert.

Ab 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. August ausgeschrieben.

Sicherheit bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 200 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.

Projektbeschreibung enthält:

- Überstrichene Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche in Quadratmetern,
- Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, der durch eine Absichtserklärung, einen Liefervertrag abzuschließen, nachgewiesen wird,
- Anteil der Anlagen bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch von Schwergewichtsgründungen,
- Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See unter Angabe einer Recyclingquote.

Kriterien (Kommentar: Bieten keine Grundlage für die Unterstützung der Zulieferindustrie in DE)

1. **Höhe des Gebotswerts** (Gebot mit dem höchsten Gebotswert die maximale Punktzahl von 50 Bewertungspunkten. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil des abgegebenen Gebotswerts an dem höchsten Gebotswert, multipliziert mit der maximalen Punktzahl von **50 Bewertungspunkten**).

2. **Energieertrag** (Anhand der Größe der insgesamt mindestens überstrichenen Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden OWEA auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche. Die maximale Punktzahl von **12,5 Bewertungspunkten** erhält das Gebot mit der größten überstrichenen Rotorfläche).

3. **Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie** (Der Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie nach anhand des Anteils der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge an der



Gesamtstromerzeugung bewertet. Die Berechnung der Gesamtstromerzeugung erfolgt durch Multiplikation der voraussichtlich zu installierenden Leistung von OWEA auf der jeweiligen Fläche mit mittleren Volllaststunden in Höhe von 3 500 Stunden pro Jahr über eine Betriebsdauer von 25 Jahren. Die Berechnung der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge erfolgt über die Multiplikation der jährlichen zu liefernden Strommenge mit der jeweiligen Vertragslaufzeit in Jahren. Zur Bewertung des Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung wird der Quotient aus der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge und der Gesamtstromerzeugung in Prozent gebildet. Die maximale Punktzahl von **12,5 Bewertungspunkten** erhält dabei das Gebot, dessen Liefervertrag den höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung umfasst).

4. Der **mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung** und der **Versiegelung des Meeresbodens** (Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgt anhand der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens. Die **maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten** erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen den höchsten Anteil von Anlagen enthält, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwerkraftsgründungen gegründet werden).

5. **Recyclingfähigkeit der Rotorblätter** von Windenergieanlagen auf See (Die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See wird anhand der Recyclingquote, bezogen auf die Gesamtmasse der Rotorblätter, bewertet. **Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten** erhält das Gebot mit der höchsten Recyclingquote).

Zweckbindung der Zahlungen: Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen werden anteilig für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes sowie zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen sowie zur Senkung der Offshore-Netzumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet. Einnahmen aus den Zahlungen bei den nicht zentral voruntersuchten Flächen fließen zu 70% in die Offshore-Netzumlage, zu 20 % in den Naturschutz und zu 10 % in die umweltschonende Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen. (Kommentar: Fehlannahme, dass dies zu mehr Akzeptanz des Ausbaus führt, indem Belange des Naturschutzes und der Fischerei gestärkt werden – Industriepolitische Kriterien nicht berücksichtigt)

- Kommentar: Grundsätzlich fehlt die Bedingung eine ausreichende Projektbeschreibung für beide Ausschreibungswege vorzulegen
- Alle Ausbauziele dürfen überschritten werden
- Flächen, die keinen Zuschlag bekommen haben, werden erneut in dem anderen Ausschreibungsdesign ausgeschrieben.



- Die Belange der Windenergie auf See in der Abwägung werden gestärkt. In Schutzgebieten dürfen Windenergieanlagen nur gebaut werden, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- Es erfolgen umfassende Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung. Es werden Vorgaben zur Dauer von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung erlassen. So werden Umweltprüfungen und Beteiligungsrechte stärker gebündelt. Erneute Erhebungen bereits zuvor untersuchter Aspekte entfallen. Das Erfordernis von Baufreigaben wird gestrichen.
- Die Planungs- und Genehmigungsverfahren werden digitalisiert.
- Die Rechts- und Fachaufsicht über das BSH für alle Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz wird auf das BMWK übertragen.
- Nachnutzung von Flächen: Vorgaben zur Planung und Vorbereitung der Nachnutzung sowie zum Repowering erlassen.
- Vorgaben zur Planung und Genehmigung von Wasserstoffpipelines.
- Die Offshore-Netzanbindung kann künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan vergeben werden. Diese Maßnahme beschleunigt die Auftragsvergabe um mehrere Jahre.
- Mit der Änderung der Beschäftigungsverordnung wird ein besonderer Arbeitsmarktzugang für Beschäftigte aus Drittstaaten geschaffen, die sich für den Bau und die Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im deutschen Küstenmeer aufhalten. (Kommentar: Keine Stärkung des Heimatmarkts – keine Qualifizierungsoffensive – Akzeptanzverlust vorangelegt)
- Die Festlegung von weiteren sonstigen Energiegewinnungsbereichen ist derzeit noch nicht absehbar. Die mögliche Planung und Umsetzung entsprechender Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen unterliegt demzufolge Unsicherheiten.
- Der Flächenentwicklungsplan kann Festlegungen für Leitungen oder Kabel treffen, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen.
- Künftig könnten dadurch insbesondere im Flächenentwicklungsplan ausgewiesene sonstige Energiegewinnungsbereiche durch Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen angeschlossen werden.



Ausschreibungsvolumen:

2023 und 2024 jährlich zwischen 8 000 und 9 000 Megawatt,
2025 und 2026 jährlich zwischen 3 000 und 5 000 Megawatt und
ab dem Jahr 2027 jährlich grundsätzlich 4 000 Megawatt.

(Kommentar: Menge pro Bieter leider unbegrenzt)

Ab 2027 grundsätzlich zur Hälfte auf die zentral voruntersuchten Flächen und zur Hälfte auf die nicht zentral voruntersuchten Flächen verteilt.

Im § 89 (Ild. Nr. 68) wird der Titel der Vorschrift zu Repowering geändert (statt „Repowering“ lautet der § jetzt „Austausch von Windenergieanlagen auf See“).

§ 89 regelt das **Repowering** von Windenergieanlagen auf See. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Erneuerung von Windenergieanlagen auf See unter Nutzung bereits erschlossener Standorte nicht nur energiewirtschaftlich sinnvoll, sondern auch mit Blick auf etwaige Auswirkungen auf den Artenschutz und die Meeresumwelt in aller Regel vorteilhaft ist.

Das Verbot des Baus von Windenergieanlagen in Schutzgebieten zugunsten einer Einzelfallprüfung, ob durch den Bau der Schutzzweck des Schutzgebiets beeinträchtigt wird. Der Vorhabenträger kann vor Ablauf der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung beim BSH einen Antrag auf Austausch einer bestehenden Windenergieanlage auf See (Repowering) stellen. Das Repowering umfasst insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und Geräten zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Über Anträge nach Satz 1 soll im Plangenehmigungsverfahren nach § 66 Absatz 1 entschieden werden. Dabei sind nur solche Anforderungen zu prüfen, hinsichtlich derer durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden. **Soweit der Austausch von Windenergieanlagen auf See die Errichtung weiterer Gründungsstrukturen zusätzlich zu der Gründungsstruktur der bestehenden Windenergieanlage auf See vorsieht, liegt kein Repowering vor.** (Kommentar: Weitere nicht neue)

BSH entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt grundsätzlich je Windenergieanlage 1 500 000 Euro und je sonstige Energiegewinnungsanlage 1 000 000 Euro, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen.

(Kommentar: Für die Offshore-Anbindungsleitungen fallen jetzt keine Sicherheitsleistungen an geplant waren laut Referentenentwurf 50.000 € - das sollte auch für OWEA und sonstige Energiegewinnungsanlage deutlich nach unten korrigiert werden)

Zur Beseitigung von Einrichtungen (**Rückbau**)

- a) nähere Anforderungen an Art und Umfang der Beseitigung, insbesondere Kriterien für die Wiedernutzbarmachung, für die Nachnutzung sowie für die Wiederherstellung der Flächen,
- b) ergänzende Festlegungen zur Einhaltung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik,



c) Verfahrensschritte zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Beseitigung von Einrichtungen,

Es wurde ein weiterer § 105 zur Durchführung von Online-Konsultationen aufgenommen.

Artikel 2 - Änderung der Beschäftigungsverordnung: Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Ausländerinnen und Ausländer, die im deutschen Küstenmeer beschäftigt werden, um Tätigkeiten zur Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen durchzuführen, einschließlich der Be- und Entladearbeiten im Hafen und der sonstigen Tätigkeiten von übrigen Mitgliedern der Besatzung der dazu eingesetzten Schiffe. Die Befreiung von der Zustimmung umfasst einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten. § 9 findet keine Anwendung. (Kommentar: Muss dringend mit Qualifizierungsmaßnahmen und Qualitätskriterien ergänzt werden).

(Fortlaufende Änderungen werden erwartet und sind erforderlich – wir werden dieses Dokument fortlaufend aktualisieren. Weitere ausstehende Ergänzungen: Energiewirtschaftsgesetz)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus der WAB-Geschäftsstelle

Ansprechpartnerin:

Heike Winkler

Geschäftsführerin WAB e.V.

Telefon: 0471-39177-0

E-Mail: heike.winkler@wab.net